

nen sie der Gefahr der Entweihung oder Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen zu begünstigen, und legt den Staaten, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Führern und Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu begünstigen;

24. *bekräftigt*, dass der Menschenrechtsrat die allgemeine Achtung aller religiösen und kulturellen Werte fördern und sich mit Fällen der Intoleranz, der Diskriminierung und der Aufstachelung zu Hass gegenüber Angehörigen jedweder Gemeinschaft oder den Anhängern jedweder Religion sowie mit den Mitteln zur Verstärkung der internationalen Bemühungen um die Bekämpfung der Straflosigkeit dieser verwerflichen Handlungen befassen wird;

25. *begrüßt* die Erklärung, die der Präsident des Menschenrechtsrats am 30. September 2010 im Namen aller Mitglieder des Rates abgab und in der er die jüngsten Fälle religiöser Intoleranz, von Vorurteilen und damit zusammenhängender Diskriminierung und Gewalt, die nach wie vor in allen Teilen der Welt auftreten, verurteilt;

26. *begrüßt außerdem*, dass auf Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 2. und 3. Oktober 2008 ein Sachverständigenseminar über Meinungsfreiheit und die Propagierung religiösen Hasses, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, abgehalten wurde, und ersucht die Hohe Kommissarin, weiter auf dieser Initiative aufzubauen, mit dem Ziel, konkrete Beiträge zur Verhütung und Beseitigung aller derartigen Formen der Aufstachelung sowie der Folgen einer negativen Stereotypisierung von Religionen oder Weltanschauungen und ihrer Anhänger für die Menschenrechte dieser Personen und ihrer Gemeinschaften zu leisten;

27. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Hohen Kommissarin, Menschenrechtsaspekte zu fördern und in Bildungsprogramme zu integrieren, insbesondere in das von der Generalversammlung am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung⁴⁸⁶, und fordert die Hohe Kommissarin auf, diese Anstrengungen fortzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung

a) des Beitrags der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt;

b) der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und des Verständnisses der Allgemein-

gültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen, insbesondere mit dem Büro des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die Allianz der Zivilisationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Stelle innerhalb des Sekretariats, die damit beauftragt ist, mit den verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch mit dem Zusammenhang zwischen der Diffamierung von Religionen und der Verschränkung von Religion und Rasse, der Zunahme der Aufstachelung, der Intoleranz und des Hasses in vielen Teilen der Welt und den Schritten, die die Staaten zur Bekämpfung dieses Phänomens unternehmen, befasst.

RESOLUTION 65/225

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.3, Ziff. 25)⁴⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

⁴⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁸⁶ Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Guinea, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Gambia, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Mali, Mauritien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda.

65/225. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁸⁸, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁸⁹ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹⁰ ist,

Kenntnis nehmend von der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Demokratischen Volksrepublik Korea durch den Menschenrechtsrat im Dezember 2009 und in der Hoffnung, dass die Überprüfung die Demokratische Volksrepublik Korea zur Mitwirkung an den internationalen Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte ermutigen und so zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land beitragen wird,

unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen der jeweiligen Vertragsüberwachungsorgane der vier Verträge,

⁴⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁹⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

deren Vertragspartei die Demokratische Volksrepublik Korea ist,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, die Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea in bescheidenem Umfang wiederaufzunehmen, und der Regierung nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/173 vom 16. Dezember 2005, 61/174 vom 19. Dezember 2006, 62/167 vom 18. Dezember 2007, 63/190 vom 18. Dezember 2008 und 64/175 vom 18. Dezember 2009, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003⁴⁹¹, 2004/13 vom 15. April 2004⁴⁹² und 2005/11 vom 14. April 2005⁴⁹³, den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006⁴⁹⁴ und die Ratsresolutionen 7/15 vom 27. März 2008⁴⁹⁵, 10/16 vom 26. März 2009⁴⁹⁶ und 13/14 vom 25. März 2010⁴⁹⁷ und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen verstärken muss, um die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen,

feststellend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea einer Untersuchung der Ernährungslage durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm zugestimmt hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁴⁹⁸, bedauernd, dass es ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie

⁴⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹² Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹³ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, Kap. II, Abschn. B.

⁴⁹⁵ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁴⁹⁶ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹⁷ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹⁸ Siehe A/65/364.

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 64/175 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁴⁹⁹,

feststellend, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der jüngsten Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg, die ein wichtiges humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes ist, und in der Hoffnung, dass die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea so bald wie möglich die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit regelmäßig und in größerem Ausmaß weitere Zusammenführungen stattfinden können,

1. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte über systematische, weit verbreitete und schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, Kollektivstrafen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

iii) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten nachdrücklich auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flücht-

lingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Lage derjenigen, die Zuflucht suchen, zu verbessern, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵⁰⁰ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁵⁰¹ in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

iv) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatsphäre und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, beispielsweise im Wege der Verfolgung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

v) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen, unter anderem Frauen, Kinder und ältere Menschen, geführt haben;

vi) die andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im wirtschaftlichen Bereich, und geschlechtsspezifischer Gewalt unterworfen werden;

vii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere über den für viele Kinder fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders gefährdeten Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und

⁵⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁵⁰¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁴⁹⁹ A/65/391.

Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

viii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

ix) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁸⁸ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁸⁹ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, obwohl der Menschenrechtsrat in seinen Resolutionen 7/15⁴⁹⁵, 10/16⁴⁹⁶ und 13/14⁴⁹⁷ das Mandat des Sonderberichterstatters verlängert hat;

c) die Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, sich dazu zu äußern, welche der Empfehlungen, die aus der vom Menschenrechtsrat vorgenommenen allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangen sind, ihre Unterstützung gefunden haben, und bedauert, dass bislang keine Maßnahmen zur Umsetzung der in dem Abschlussbericht enthaltenen Empfehlungen⁵⁰² ergriffen wurden;

2. *bekundet erneut ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend Entführungen in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzen, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, indem sie insbesondere für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die teils durch häufig eintretende Naturkatastrophen verursacht und durch die Fehlleitung von Ressourcen weg von der Deckung des Grundbedarfs noch verschlimmert wird, über die zunehmenden staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit sowie über die weit verbreitete chronische

Mangelernährung, insbesondere unter den schwächsten Gruppen, den Schwangeren, Säuglingen und älteren Menschen, die trotz gewisser Fortschritte nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Teils der Kinder beeinträchtigt, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Geberorganisationen und im Einklang mit den internationalen Normen für die Überwachung der humanitären Hilfe;

4. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für seine fortgesetzten Anstrengungen, sein Mandat trotz des begrenzten Zugangs zu Informationen wahrzunehmen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in dieser Hinsicht

a) den genannten systematischen, weit verbreiteten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) die tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren, und sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden;

d) mit dem Sonderberichterstatter umfassend zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihm und anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen vollen, freien und ungehinderten Zugang zu der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs im Bereich der Menschenrechte vorgenommen werden kann;

e) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, wie von der Hohen Kommissarin in den letzten Jahren angestrengt, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und die Umsetzung der vom

⁵⁰² Siehe A/HRC/13/13.

Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abgegebenen Empfehlungen anzustreben;

f) mit der Internationalen Arbeitsorganisation zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Arbeitnehmerrechte erheblich zu verbessern;

g) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft;

i) die Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

RESOLUTION 65/226

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 78 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.3, Ziff. 25)⁵⁰³.

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechen-

land, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidzhan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Barbados, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Lesotho, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

65/226. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰⁵ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 64/176 vom 18. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 64/176 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁰⁶, in dem auf weitere negative Entwicklungen in Bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hingewiesen wird, namentlich verstärkte Repressionsmaßnahmen

⁵⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵⁰⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁰⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵⁰⁶ A/65/370.